

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage

Wahlperiode 2016 - 2021	Beschluss-Nr: 1574/2021/2.1	Status öffentlich									
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Anpassung der Richtlinien "Jung kauft Alt" und "Willkommen Familien in Norden"											
<u>Beratungsfolge:</u> <table><tr><td>17.03.2021</td><td>Feuerwehr- und Ordnungsausschuss</td><td>öffentlich</td></tr><tr><td>21.04.2021</td><td>Verwaltungsausschuss</td><td>nicht öffentlich</td></tr><tr><td>27.04.2021</td><td>Rat der Stadt Norden</td><td>öffentlich</td></tr></table>			17.03.2021	Feuerwehr- und Ordnungsausschuss	öffentlich	21.04.2021	Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	27.04.2021	Rat der Stadt Norden	öffentlich
17.03.2021	Feuerwehr- und Ordnungsausschuss	öffentlich									
21.04.2021	Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich									
27.04.2021	Rat der Stadt Norden	öffentlich									
<u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u> Hausberg, 2.1		<u>Organisationseinheit:</u> Bürgerdienste und Sicherheit									

Beschlussvorschlag:

Nr. 4 Absatz 3 Satz 2 der „Richtlinie der Stadt Norden zur Förderung des Erwerbs und der energetischen Sanierung von Altimmobilien“ und der „Richtlinie der Stadt Norden zur Förderung des Erwerbs von Wohneigentum“ wird gestrichen.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß Nr. 4 Absatz 3 der „*Richtlinie der Stadt Norden zur Förderung des Erwerbs und der energetischen Sanierung von Altimmobilien*“ des Förderprogrammes „*Jung kauft Alt*“ und der „*Richtlinie der Stadt Norden zur Förderung des Erwerbs von Wohneigentum*“ des Förderprogrammes „*Willkommen Familien in Norden*“ kann die Förderung auch nach Erwerb der Immobilie noch innerhalb einer Frist von maximal drei Monaten nach der notariellen Beurkundung beantragt werden. Ausgenommen von der Frist sind die Eigentumsumschreibungen, die zwischen Inkrafttreten und Beschlussfassung dieser Förderprogramme erfolgt sind.

In den Richtlinien ist nicht eindeutig formuliert, dass die dreimonatige Ausschlussfrist auch auf die Fälle zwischen Inkrafttreten und Rückwirkung zum 01.01.2020 ebenfalls gilt. Folglich unterliegen Antragssteller/innen, die zwischen dem 01.01.2020 und der Beschlussfassung am 09.06.2020 eine Immobilie erworben haben, keiner Frist zur Antragsstellung und können somit in Zukunft weiterhin Anträge stellen. Dieses stellt eine Ungleichbehandlung dar, da Antragssteller/innen, die eine Immobilie nach dem 09.06.2020 erworben haben, einer Frist unterliegen.